

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Turnverein Bremen-Walle 1875 e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 25. März 2009

GESCHÄFTSORDNUNG (GO) für den TV BREMEN-WALLE 1875 e.V.

Die GO regelt den Ablauf von Versammlungen und Sitzungen.

Die in dieser GO verwendete männliche Form für die Bezeichnung von Ämtern schließt aus Vereinfachungsgründen die weibliche Form mit ein.

§ 1 Durchführung der Mitgliederversammlung (MV)

- a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung und Einweisung des Protokollführers,
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. Satzung §12.2a,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen MV,
- f) Verlesung vorliegender schriftl. Anträge,
- termingerecht eingegangener Anträge,
- verspätet eingegangener Anträge (Dringlichkeitsanträge),
- g) Abgabe der Jahresberichte des Vorstands,
- h) Bericht der Rechnungsprüfer,
- i) Entlastung des 1. Kassenwarts,
- j) Entlastung des Vorstands,
- k) Entlastung der Rechnungsprüfer,
- l) Wenn der Versammlungsleiter selbst zur Wahl einer Position im Vorstand ansteht, führt diese Wahl ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch.
- m) Wahlen lt. Satzung § 13 (Vorstand) + § 14 (Ehrenrat) + § 15 (Rechnungsprüfer),
- n) ggf. Wahl der Delegierten lt. Satzung § 12.2l,
- o) Behandlung von Anträgen zur Satzungsänderung,
- p) Behandlung von sonstigen Anträgen,
- q) Behandlung von Dringlichkeitsanträgen gem. Satzung § 12.6,
- r) Behandlung von Vereinsordnungen,
- s) Behandlung des Haushaltplans für das neue Geschäftsjahr,
- t) Terminplanung.

§ 2 Anträge zu Versammlungen und Sitzungen

- a) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen behandelt werden.
Eine Vorwegnahme der Entscheidung bzw. eine Abstimmung über die Zulassung durch untergeordnete Gremien ist nicht zulässig.
- b) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind Dringlichkeitsanträge, die wie folgt behandelt werden:
 - 1) Verlesung des Antrags und Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller,
 - 2) Abstimmung über die Dringlichkeit,
 - 3) Bei Annahme durch einfache Mehrheit erfolgt die Behandlung als ordentlicher Antrag.
- c) Dringlichkeitsanträge können auch mündlich während Sitzungen und Versammlungen gestellt werden. Es wird wie folgt verfahren:
 - 1) Protokollierung des mündlichen Antrags,
 - 2) Behandlung nach GO § 2 b).

§ 3 Misstrauensanträge

- a) Misstrauensanträge können von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied an eine MV gestellt werden. Sie sind wie Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- b) Erfolgreiche Misstrauensanträge gegen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die anlässlich einer MV behandelt wurden, ziehen innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche MV zur Neuwahl des Postens nach sich.
- c) Misstrauensanträge, die nicht zu einer anstehenden MV eingereicht werden und den geschäftsführenden Vorstand betreffen, erfordern die Einberufung einer außerordentlichen MV lt. Satzung § 12.4.
- d) Eine außerordentliche MV ist gem. Satzung § 12.4 einzuberufen, wenn
 - die Mehrheit aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies beschließt oder
 - mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies durch Unterschrift beantragen oder
 - der Ehrenrat einen entsprechenden Antrag stellt.
- e) Wird eine außerordentliche MV wegen eines Misstrauensantrags gegen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen, muss die TO den Punkt Neuwahl dieses Vorstandspostens enthalten, um ggf. den geschäftsführenden Vorstand schnellstens zu vervollständigen.
- f) Misstrauensanträge gegen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörende Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten MV behandelt.

§ 4 Antragsfolge

- a) Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht werden.
- b) Werden Anträge zum gleichen Thema eingereicht, oder ergeben sich in der Aussprache weiter gehende Anträge, dann wird wie folgt verfahren:
 - 1) Feststellung durch Abstimmung welcher Antrag der weitestgehende ist.
 - 2) In der nach GO § 4b)1) festgelegten Reihenfolge wird über die Anträge abgestimmt, und zwar den weitestgehenden zuerst.
 - 3) Der zuerst mehrheitlich nach Satzung bzw. GO beschlossene Antrag ist zur Sache bindend.
- c) Weiter gehende Anträge sind keine Dringlichkeitsanträge.

§ 5 Sonstige Anträge

Jedes Vereinsmitglied kann im Verlauf einer Aussprache folgende Anträge zur GO stellen:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerliste:
Vom Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch Abstimmung wird niemand mehr in die Rednerliste aufgenommen.
- b) Antrag auf Schluss der Debatte:
Vom Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch Abstimmung darf noch je ein Redner für und wider den zur Verhandlung stehenden Antrag sprechen.
- c) Antrag auf Abstimmung:
Vom Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch Abstimmung ist kein Diskussionsbeitrag mehr zugelassen. Es wird sofort zur Abstimmung über den betreffenden Antrag geschritten.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen werden gem. § 13 bis 15 der Satzung durchgeführt. Diese sind offen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der MV geheim.
- b) Abstimmungen werden über eingebrachte Anträge abgehalten. Sie sind nur auf mehrheitlich angenommenen Antrag geheim.
- c) Wahlen und Abstimmungen - außer zu Satzung und GO - sind mit einfacher Stimmenmehrheit durchzuführen.

§ 7 Worterteilungen und Wortmeldungen

- a) Worterteilungen werden grundsätzlich vom Versammlungsleiter vorgenommen. Er hat auch das Recht, bei Beiträgen, die nicht zur Sache gehören, und bei Wiederholungen das Wort zu entziehen.
- b) Wortmeldungen zur Sache sind in die Rednerliste einzutragen und in der Reihenfolge der Eingänge abzuhandeln.
 - 1) Wortmeldungen zur Satzung oder zur GO haben Vorrang, d.h. sie sind unverzüglich an der Reihe.
 - 2) Wortmeldungen zur Satzung oder zur GO können nicht entzogen werden, es sei denn, der Sprecher hält sich nicht an das Thema.

§ 8 Protokoll

- a) Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- b) Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse und Wahlen sind mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.
- c) Das Protokoll muss vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- d) Das Protokoll soll zwei Wochen vor der nächsten Sitzung /Versammlung den Beteiligten zugänglich gemacht werden.
- e) Einwendungen sind bei der dem Protokoll folgenden Sitzung/Versammlung zu behandeln. Ggf. sind auf Beschluss Änderungen vorzunehmen.
- f) Das jeweilige Beschlussprotokoll von MV und Vorstandssitzungen lässt der geschäftsführende Vorstand erstellen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen / Versammlungen des Vereins beratend teilnehmen.

§ 10 Abteilungsversammlungen und -sitzungen

Abteilungen wenden diese GO sinngemäß an.

§ 11 Änderungen dieser GO

Änderungen dieser GO können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Mit Beschluss vom 25. März 2009 wurde diese Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung angenommen.

Bremen.....2009

.....
1. Vorsitzender
(Name)

.....
2. Vorsitzender
(Name)

.....
1. Kassenwart
(Name)